

Vereinsatzung
des Sportverein Nersingen e.V. 1928
in der Fassung vom 06.10.2020

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Sportverein Nersingen e.V. 1928
- Er hat seinen Sitz in Nersingen und ist im Vereinsregister des AG Memmingen unter der Register-Nr. VR 20158 eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- Er kann sich anderen Verbänden und Vereinigungen anschließen und erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.
- Die Vereinsfarben sind Weiß/Blau. Der Verein führt folgendes Wappenzeichen (Abbildung):



§ 2

Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils neuesten Fassung.
- Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

- Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - Instandhaltung des Sportgeländes und des Vereinsheimes, sowie der Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachlich vorgebildeten Übungsleitern
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) - ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Vorstandschaft ist ermächtigt, für die Vereinsverwaltung (Geschäftsstelle) und für Trainertätigkeiten haupt- oder nebenberuflich Fachkräfte gegen ortsübliche Bezahlung zu beschäftigen.

§ 4

Mitgliedschaft

- Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- Jedes Mitglied kann Mitglied in mehreren Abteilungen sein, wobei eine Hauptmitgliedschaft in einer Abteilung festzulegen ist.
- Minderjährige, die dem Verein beitreten wollen, bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftliche, dem Verein zu erklärende Austritt, ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat möglich, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- Kommt ein Mitglied seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung mit einer Frist von 4 Wochen nicht nach, ist dies zugleich der Verlust der Mitgliedschaft.
- Für die Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet.
- Auf schriftlichen Antrag eines Vereinsorgans oder eines Mitglieds an den 1. Vorsitzenden, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- Erheblicher Verstoß gegen Ziel und Zweck des Vereins
- Grober Verstoß gegen die Satzung
- Sachliche und moralische Schädigung des Vereins
- Grober Verstoß gegen die Hallen-, Raum- und Platzordnung
- Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft

Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaft mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sowohl schriftlich an den 1. Vorsitzenden wie auch mündlich vor der Gesamtvorstandschaft.

Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Dieses kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Entscheidung dagegen Einspruch einlegen, durch schriftliche Anrufung der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung entscheidet dann als letzte Instanz in ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Hauptversammlung stattfindet.

Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes, welches fristgerecht Einspruch eingelegt hat, dann ist eine Wiederaufnahme dieses ausgeschlossenen Mitglieds

frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über diesen Wiederaufnahmeantrag entscheidet dann das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat (also der Gesamtvorstand).

§ 5

Rechte, Stimmrecht und Wählbarkeit der Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht:

- a) auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- b) auf Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung
- c) auf aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsämtern
- d) auf Auskunftserteilung über Fragen der Vereinsführung

Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugend-Mitglieder, sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben hier aber weder aktives noch passives Wahlrecht.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) die Wahl der Jugendvertreter (Jugendforum)
- b) die Wahl von Abteilungsleitungen in Abteilungen, die überwiegend Jugendliche als Mitglieder haben.

In beiden Fällen haben Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht.

Als Jugendvertreter und Abteilungsleiter können nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6

Beiträge

- Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- Die Beiträge werden im 1. Quartal des Geschäftsjahres per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Fälligkeit tritt ohne Zahlungsaufforderung ein. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig erhoben.
- Beiträge können auf Antrag durch den Gesamtvorstand gestundet oder erlassen werden.
- Der Gesamtvorstand kann Zusatzbeiträge (für bestimmte Sportarten) und Umlagen festlegen.

- Abteilungsbeiträge/Kursgebühren können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 7

Vereinsorgane

- Vereinsorgane sind:

Der Vorstand -im Sinne des § 26 BGB - bestehend aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender

Der Gesamtvorstand - bestehend aus:

1., 2. und 3. Vorsitzender, Schatzmeister, Gesamtjugendleiter, Schriftführer oder den jeweiligen Stellvertretern

Der Vereinsausschuss - bestehend aus:

Gesamtvorstand, Abteilungsleiter, Beisitzer, Jugendleiter, Frauenwartin oder den jeweiligen Stellvertretern

Die Hauptversammlung - bestehend aus:

Gesamtvorstand und allen Mitgliedern des Vereins

Die Abteilungen - bestehend aus:

Abteilungsleiter, Jugendleiter, Kassierer, Schriftführer, Beisitzer, sowie allen Stellvertretern

§ 8

Vorstand

- Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- Die Vorsitzenden sind berechtigt, über einen vom Gesamtvorstand festgelegten Betrag zu verfügen.

§ 9

Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes – 1., 2. und 3. Vorsitzender – wird zeitlich verschoben, d. h. im Jahresrhythmus, durchgeführt.
- Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss ein neues Gesamtvorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit hinzu zu wählen. Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.
- Der Gesamtvorstand kann eine Geschäfts-, Ehren- und Jugendordnung erlassen.
- Der Gesamtvorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des bestehenden Haushalts selbstständig.
- Der Gesamtvorstand darf im übrigen Geschäfte bis zu einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag ausführen.
- Grundstücksgeschäfte und Aufnahme von Belastungen müssen von der Hauptversammlung genehmigt werden.
- Eine Gesamtvorstandssitzung kann von jedem Gesamtvorstandsmitglied einberufen werden. Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vereinsausschuss

- Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Gesamtvorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern zu.
- Dem Vereinsausschuss können durch den Gesamtvorstand und durch die Hauptversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr, oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen, zusammen.
- Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Gesamtvorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- Sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Amtsenthebung des Gesamtvorstandes oder einzelner Funktionen
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Gesamtvorstandes sowie des Rechnungsabschlusses
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungen und Bestätigung der Wahlen in den Abteilungen
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstands und des Vereinsausschusses
 - Beratung und Beschlussfassung über vom Gesamtvorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des Vereinsausschusses
 - Auflösung des Vereins
- Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hiervon s. § 4 Mitgliedschaft und die entsprechenden Bedingungen für Jugendvertreter (Jugendforum)
- Der Wahl-Modus wird durch den Wahlvorstand und die anwesenden Wahlberechtigten festgelegt (per Akklamation = Zuruf oder in geheimer Wahl)
- Zu wählen sind:
 - Vorstand und Mitglieder des Gesamtvorstands
 - bis zu drei Beisitzer
 - Kassenprüfer des Hauptvereins
- Die Einberufung zu allen Hauptversammlungen erfolgt:
 - Mit einer Frist von 3 Wochen durch Anschlag im Vereinsheim, Benachrichtigung der Abteilungsleiter und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung und

- Mit einer Frist von 2 Wochen in der Neu-Ulmer Zeitung oder der Südwestpresse oder im Wochenblatt Neu-Ulm extra einmalig und im „Nersinger Bote“ zweimalig unter Angabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung der Hauptversammlung
- Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein
- Der Gesamtvorstand kann Außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Berufung von einem Viertel aller wahlberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Gesamtvorstand verlangt wird.
- Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen

- Über Satzungsänderungen entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3, wenn dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich aufgeführt ist.
- Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit der Begründung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 12

Abteilungen

- Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.
- Die Abteilungsleiter, Kassierer, Schriftführer, Jugendleiter, ihre Stellvertreter und weitere notwendige Personen für die Abteilungsleitung werden in einer Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dazu sind alle Mitglieder der Abteilung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Für die Wahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen im Hauptverein. Die Hauptversammlung ist von dieser Wahl zu unterrichten.
- Jede Abteilung führt eine eigene Kasse. Der Vorstand kann den Abteilungen die Möglichkeit zum Online Banking einräumen.
- Die Abteilungen können nach Absprache mit dem Vereinsausschuss gemäß einem Beschluss der Abteilungsversammlung, zu der alle Mitglieder gemäß § 12, Absatz 7 oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen sind, zusätzliche Abteilungsaufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und Abteilungs Sonderbeiträge beschließen. Die Abteilungen können über die zusätzlichen Abteilungseinnahmen eine

eigene Kasse führen. Für die Führung der Kasse sind der Abteilungsleiter und der Kassierer zuständig.

- Für das für jede Abteilung eingerichtete Konto gilt folgende Unterschriftenregelung:
 - Abteilungsleiter – Kassierer bei Verhinderung
 - 1. Vorsitzender – Kassierer oder
 - 1. Vorsitzender – Abteilungsleiter
- Bei Anschaffungen über einen vom Gesamtvorstand festgelegten Betrag, ist der Vereinsausschuss vor dem Kauf zu unterrichten.
- Die Kassierer der einzelnen Abteilungen legen unaufgefordert vierteljährlich ihre Zahlen dem Schatzmeister bis spätestens 15. des folgenden Monats vor.
- Der Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Kassenführung der Abteilung Einsicht zu nehmen.
- Der Vorstand ist verpflichtet, dem Abteilungsleiter bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, eine Ermächtigung zu erteilen, über das Konto der Abteilung zu verfügen, soweit Deckungsmittel vorhanden sind. Im Fall der Überziehung des Kontos haftet der Abteilungsleiter persönlich für die Dauer der Überziehung.
- Wenn der Vorstand der Abteilungsleitung die Kassenführung wegen gravierender Verstöße, Unregelmäßigkeiten oder Verfehlungen entzogen hat, ist der Vorstand berechtigt, die Kassengeschäfte für diese Abteilung zu führen. Er hat dabei die Interessen dieser Abteilung zu berücksichtigen.

Außerdem ist die Abteilungsversammlung dieser Abteilung einzuberufen, die einen neuen Abteilungsleiter und Stellvertreter, sowie einen Kassierer wählen kann. Nach den Neuwahlen ist der Vorstand verpflichtet, die neue Abteilungsleitung zu ermächtigen, über das Konto der Abteilung zu verfügen.

- Die Abteilungsversammlung einer Abteilung, zu der alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden sind, kann über die Angelegenheiten, die diese Abteilung ausschließlich betreffen, eine Abteilungsordnung erlassen. Insbesondere können darin folgende Angelegenheiten geregelt werden:
 - Umfang der von der Abteilung zu schaffenden Sporteinrichtungen, soweit sie mit Mitteln der Abteilung finanziert werden
 - Höhe, Einzug und Verwendung der Aufnahmegebühren, der Abteilungsbeiträge und der Sonderbeiträge der Abteilung
 - Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilung
 - Sportbetrieb innerhalb der Abteilung, insbesondere Benutzung der Sporteinrichtungen der Abteilung

- Unterhalt, Benutzung, Veränderung und Erweiterung der dieser Abteilung dienenden Plätze und baulichen Anlagen, soweit sie mit Mitteln der Abteilung finanziert wurden
 - Ausschluss von Abteilungsmitgliedern vom Sportbetrieb der Abteilung für dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum
 - Zulässigkeit weiterer Ordnungen
- Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
 - Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vor der Behandlung in den Organen der Abteilung mit dem Vorstand zu besprechen.
 - Entscheidungen sind erst gültig, wenn sie vom Gesamtvorstand genehmigt sind.
 - Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass der Abteilungsleiter oder Abteilungsausschuss einer Abteilung die Interessen des Gesamtvereins oder die Interessen der Abteilung in erheblicher Weise schädigt oder gefährdet und ändert das zuständige Organ der Abteilung nicht innerhalb einer vom Vereinsausschuss zu setzenden, angemessenen Frist das zu beanstandende Verhalten, so ist der Vereinsausschuss berechtigt, die Führung der Geschäfte der Abteilungsleitung auf die entsprechenden Organe des Gesamtvereins zu übertragen. Bei Gefahr im Verzug entfällt die Fristsetzung. Außerdem ist die Abteilungsversammlung dieser Abteilung einzuberufen, die eine neue Abteilungsleitung wählen kann. Mit der Neuwahl endet die Übertragung der Geschäfte auf die Organe des Vereins.

Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass die Abteilungsversammlung einer Abteilung die Interessen dieser Abteilung oder des Gesamtvereins in erheblicher Weise schädigt oder gefährdet, so entscheidet der Vereinsausschuss, wie weiter zu verfahren ist.

- Eine Abteilung kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitglieder dieser Abteilung dies in einer Abteilungsversammlung beschließen, oder wenn die Abteilung nach Feststellung des Vereinsausschusses nicht mehr funktionsfähig ist und auch in absehbarer Zeit mit einer Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit nicht zu rechnen ist. Bei Auflösung fällt das Abteilungsvermögen in seiner Gesamtheit an den Hauptverein.
- Beabsichtigt eine Abteilung einen Vertrag mit einem Werbepartner abzuschließen, ist vorher der Vereinsausschuss über diesen Vertrag zu unterrichten.
 - Nach Abschluss des Vertrages ist dieser der Vorstandschaft in Kopie auszuhändigen
 - Bei Beendigung ist der Vereinsausschuss zu unterrichten
- Beabsichtigen Abteilungen Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen einzugehen, ist zu diesen Verhandlungen der Vorstand einzuladen. Über diese Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu erstellen und dem Gesamtvorstand vorzulegen.
- Die Geschäftsstelle des Vereins steht auch den Abteilungen zur Verfügung.

§ 13

Kassenprüfer

- Die Hauptversammlung, sowie die Abteilungsversammlung, wählen aus ihrem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die volljährig sein müssen und dem Gesamtvorstand, bzw. der jeweiligen Abteilungsleitung nicht angehören.
- Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung des Gesamtvereins und der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Haupt- bzw. Abteilungsversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- Die vorgefundenen Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- Die Prüfungen müssen jeweils vor den Abteilungsversammlungen und der Hauptversammlung stattfinden.

§ 14

Sonderausschuss

Der Vorstand ist berechtigt, in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Sonderausschüsse zu berufen, z.B. einen Festausschuss für Jubiläumsfeiern oder einen Bau- und Planungsausschuss bei Großprojekten für die vereinseigene Sport-Infrastruktur.

§ 15

Haftung

- Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung die in §3 Nr. 26 EStG und §3 Nr. 26a EStG genannten Beträge im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16

Datenschutz

- Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in

dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum, SEPA-Mandatsdaten, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17

Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Frist, einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- Das nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Nersingen mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und

ausschließlich, nach einer einjährigen Sperrfrist, für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Satzung nur im Ortsteil Nersingen zu verwenden.

- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- Bei Auflösung des Vereins hat eine Abteilung, die mit Sonderbeiträgen der Abteilung Sporteinrichtungen geschaffen hat, das Recht, einen eigenen Verein zu gründen. Auf diesen Verein gehen dann die mit Mitteln dieser Abteilung geschaffenen Einrichtungen und die für Zwecke dieser Einrichtungen vom Verein aufgenommenen Darlehen über. Übersteigen die Verbindlichkeiten des Vereins – abgesehen von den durch diese Abteilung geschaffenen Sporteinrichtungen und den für diese Sporteinrichtungen aufgenommenen Darlehen - das Vermögen dieses Vereins, so übernimmt der neu gegründete Verein, entsprechend dem Verhältnis der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung zu der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die das Vermögen des Vereins übersteigenden Schulden. Ergibt die Liquidation – abgesehen von den durch diese Abteilung geschaffenen Sporteinrichtungen und den für diese Sporteinrichtungen aufgenommene Darlehen – einen Überschuss des Vermögens über die Verbindlichkeiten, so geht das Vermögen entsprechend dem Verhältnis der stimmberechtigten Mitglieder des gesamten Vereins auf den neu gegründeten Verein über.
- Dieselben hat eine Abteilung, die mit eigenen Mitteln Einrichtungen geschaffen hat, auch beim Zusammenschluss des Sportverein Nersingen mit einem anderen Sportverein. Die Bestimmungen über den Übergang des Vermögens und der Schulden gelten entsprechend.

§ 18

Sprachenregelung

Im Text der Satzung und der Ordnungen des Vereins wird bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet; der Verein möchte darauf hinweisen, dass sich diese Bezeichnung ausdrücklich auf alle Geschlechtsformen männlich, weiblich und divers bezieht. Ihnen allen steht die Besetzung der Ämter im Verein offen.

§ 19

Gültigkeit dieser Satzung

- Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 06.10.2020 beschlossen.
- Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Ort: Nersingen, 06.10.2020

SV Nersingen 1928 e.V.

Unterschriften:

- 1. Vorsitzende/r

- 2. Vorsitzende/r

- 3. Vorsitzende/r